Wie komme ich als Geheimschutzbeauftrage(r) zur Sicherheitsüberprüfung und mit meiner Behörde in die Geheimschutzbetreuung des IM NRW als Verfassungsschutzbehörde?

1. Bestimmung einer für den Geheimschutz verantwortlichen Person

Qua Amt ist zunächst die Behördenleitung für den Geheimschutz verantwortlich. Die Aufgabe kann aber auch an besondere Beauftragte - Geheimschutzbeauftragte - delegiert werden. Nicht jeder kann Geheimschutzbeauftragte(r) werden: Geheimschutzbeauftragte sind in einer von der Personalverwaltung, der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten, der Meldestelle für Hinweisgeber und der Ansprechperson für Korruptionsprävention getrennten Organisationseinheit zu bestellen.

Die beiden zentralen Regelwerke für Geheimschutzbeauftragte sind das Sicherheitsüberprüfungsgesetzt NRW (SÜG NRW) und die Verschlusssachenanweisung NRW (VSA NRW). Die grundlegenden Aufgaben einer / eines Geheimschutzbeauftragten sind in Anlage 1 zur VSA NRW beschrieben.

2. Kontakt zur zuständige Stelle nach § 4 SÜG NRW

Soll Ihnen die Funktion der/des Geheimschutzbeauftragten übertragen werden, nehmen Sie bitte zunächst Kontakt zum/zur Geheimschutzbeauftragten Ihrer zuständigen Stelle auf und tragen Ihren Wunsch, Geheimschutzbeauftragte(r) zu werden, vor. Wer zuständige Stelle ist, bestimmt sich nach § 4 SÜG NRW.

Grundsätzlich ist die nächsthöhere Landesbehörde zuständige Stelle für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Behörden und Dienststellen. Für den/die Hauptverwaltungsbeamte(n) sowie den/die Geheimschutzbeauftragte(n) von Kommunen ist die örtlich zuständige Bezirksregierung zuständige Stelle.

3. Sicherheitsüberprüfung

Nach erfolgtem Kontakt mit der für Sie zuständigen Stelle füllen Sie die entsprechende Sicherheitserklärung für Ihre Sicherheitsüberprüfung aus und übergeben diese an die zuständige Stelle. In aller Regel wird eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung nach § 11 SÜG NRW („SÜ 2“) erforderlich sein, um Ihrer neuen Funktion vollumfänglich gerecht werden zu können. Die entsprechenden Vordrucke sowie Ausfüllhilfen finden Sie im Internet auf https://www.im.nrw. (Bitte genauen Link auf die Seite des personellen Geheimschutzes)

Anschließend prüft die zuständige Stelle Ihre Sicherheitserklärung, klärt mit Ihnen ggf. Rückfragen oder kommt Ihrem möglicherweise angegebenem Gesprächswunsch nach. Ist die Sicherheitserklärung vollständig ausgefüllt und bestehen keine weiteren Rückfragen, dann stellt die zuständige Stelle den Antrag auf Sicherheitsüberprüfung bei der Verfassungsschutzbehörde (IM NRW) als mitwirkender Behörde.

Nach Abschluss der Prüfung erstellt diese ein Votum, welches der zuständigen Stelle zurückgesandt wird. Diese unterrichtet Sie über das Ergebnis und lädt Sie im positiven Fall für ein Ermächtigungsgespräch ein.

4. Ermächtigung

Im Ermächtigungsgespräch werden Sie zum Zugang zu Verschlusssachen ermächtigt. Mit der Ermächtigung sind Sie nun „vollständige(r)“ Geheimschutzbeauftragte(r) Ihrer Behörde.

Für alle weiteren Sicherheitsüberprüfungen in Ihrer Behörde - ausgenommen Ihre eigene - sind Sie fortan die zuständige Stelle (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 SÜG NRW).

5. Kommunikation mit der Geheimschutzbetreuung

Bitte beachten Sie, dass für die E-Mail-Kommunikation mit der Geheimschutzbetreuung der Verfassungsschutzbehörde ein Funktionspostfach des Geheimschutzes Ihrer Behörde erforderlich ist.